

Was ist ein Bauergänzungszuweisungsantrag (BEZ-Antrag)?

Der Kirchenkreis Hannover kann Bauinstandsetzungsmaßnahmen bzw. Baumaßnahmen der Kirchengemeinden finanziell fördern. Für eine Förderung ist ein vollständig ausgefüllter BEZ-Antrag nötig. Das Formular finden Sie unter www.kirche-hannover.de/service/dokumente.

Welche Gebäude sind förderfähig?

Bauinstandsetzungsmaßnahmen an Kirchen, anerkannten Kapellen, Gemeindehäusern oder Gemeinderäumen sowie anerkannten Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen sind förderfähig.

Welche Bauinstandsetzungsmaßnahmen sind förderfähig?

Baumaßnahmen bzw. Bauarbeiten, die zum Erhalt und/oder Verbesserung des Zustandes des Gebäudes führen.

Ab welchem Kostenvolumen ist eine Förderung möglich?

Baumaßnahmen mit Gesamtkosten ab 1.000 Euro können gefördert werden. Anträge unter 1.000 Euro werden nicht gefördert. Diese Regelung gilt nicht für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen. Hier gibt es keine Antragsgrenze.

Wie hoch ist die finanzielle Förderung pro Baumaßnahme?

Der Kirchenkreis kann...

- ...bis zu 100 % der Kosten für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern oder Pfarrdienstwohnungen übernehmen.
- ...bis zu 40 % der Kosten für Baumaßnahmen an Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern und -räumen übernehmen.

Bis wann müssen wir unseren Antrag stellen?

Bitte beachten Sie, dass Bauergänzungsanträge **bis zum 30. November** eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr beantragt werden müssen. Die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt in der Regel im März des Folgejahres. Die Mitteilung über die Entscheidung über erhalten Sie in der Regel bis Ende April des Folgejahres.



Können wir unseren Antrag auch nach dem 30. November stellen?

Grundsätzlich nicht. Ausgenommen hiervon sind Anträge für Baumaßnahmen, deren Auftreten bis zum 30. November nicht absehbar war. Dies sind z. B. Anträge aufgrund von Unfall-, Einsturz-, Brand- oder Seuchengefahr; Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art; Beseitigung von Gefahren gegen Leib und Leben von Personen.

Können wir den Antrag noch stellen, nachdem die Maßnahme begonnen wurde?

Nein! Bei dringenden Maßnahmen stellen Sie bitte rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Kirchenamt einen formlosen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Wann wird uns die Entscheidung über unseren BEZ-Antrag mitgeteilt?

Sie erhalten die Entscheidung über ihren Antrag in der Regel bis zum 30.04. eines jeden Jahres.

Was passiert, wenn während der Durchführung der Maßnahme Mehrkosten anfallen?

Mehrkosten sind grundsätzlich aus Eigenmitteln zu finanzieren. In unvorhergesehenen Fällen können jedoch Mehrkosten auf Antrag gefördert werden. Für diese Fälle nutzen Sie das reguläre Antragsformular.

Wie lange sind die finanziellen Förderungen gültig?

Die Maßnahme muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheids abgeschlossen werden, ansonsten verfallen die bewilligten Mittel. Ein Antrag auf Verlängerung muss zwei Monate vor Ablauf der Frist beantragt werden.

Den formlosen Verlängerungsantrag senden sie bitte per E-Mail an gma.kk-h@evlka.de. Der Antrag muss eine Begründung für die Fristverlängerung enthalten.

Ist der Kirchenkreis verpflichtet, Ergänzungszuweisungen zu bewilligen?

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung für Bauinstandsetzungen besteht nicht.

Detailliertere Infos und Einzelheiten zum Bauergänzungsverfahren finden Sie in Anlage 5 der Finanzsatzung des Kirchenkreises unter https://www.kirche-hannover.de/service/strukturen_gremien.